

S a t z u n g

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
16. August 1978 Az: 610-13-621
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

der Ortsgemeinde Kappel
über den im förmlichen Verfahren geänderten Bebauungsplan
für das Baugebiet "Eschwies"
(I. Änderungssatzung)

vom 29. Aug. 1978
.....

Der Ortsgemeinderat hat am 24. April 1978 auf Grund
des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom
14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 10 des
Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256)
die folgende Satzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher
Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
vom 23. Aug. 1978, Ref.: 60, Az.: 610-13-445⁶², hiermit
bekanntgemacht wird.

§ 1

Festsetzung der Bauflächen

Als Bauflächen werden folgende Flurstücke in der Gemarkung
Kappel festgesetzt:

Flur 24, Flurstücke Nr. 29/1, 29/4 tlw., 28/3 tlw., 27/1, 27/2,
25/1 tlw., 24 tlw., 30/1, 30/2, 30/3, 30/4,
30/5, 31/1, 31/2, 31/3, 34/1, 34/2, 34/3,
34/5, 34/6
Wegeflurstück Nr. 30/6, 31/4, 44/13 tlw., 49/1, 50, 51/3 tlw.,
51/4.
Flur 25, Flurstück Nr. 1/3 tlw.
Wegeflurstück Nr. 57 tlw., 59/1 tlw., 55/2 tlw.

§ 2

Umgrenzung des Baugebietes

Die Grenze des Baugebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Nord-Ostecke des Wegeflurstückes 49/1, läuft weiter entlang der Nordwestgrenze und anschließend der Nordgrenze des Wegeflurstückes Nr. 48, biegt ab in nordwestlicher Richtung entlang der Nordostgrenze des Flurstückes Nr. 33, und des Wegeflurstücks Nr. 51/5, biegt ab und läuft in Richtung Osten auf der Südseite des Flurstückes Nr. 31/5 weiter, biegt ab und läuft in nordwestlicher Richtung auf der Ostseite des Flurstückes Nr. 31/5, biegt ab in nordöstlicher Richtung und läuft entlang der Südostgrenze des Wegeflurstückes Nr. 57 in Flur 25, durchschneidet das Wegeflurstück Nr. 57 in Flur 25, durchschneidet in nördlicher Richtung das Flurstück Nr. 1/3 in Flur 25, biegt in nordwestlicher Richtung ab und durchschneidet das Wegeflurstück Nr. 59/1 in Flur 25, läuft weiter bis auf die B 421 (Flur 25, Nr. 55/2), biegt ab in südöstlicher Richtung und läuft weiter auf der B 421, Flurstück 55/2 in Flur 25 und Flurstück 44/13 in Flur 24, biegt ab in südwestlicher Richtung, läuft bis zur Grenze des Flurstückes Nr. 29/1 in Flur 24, biegt ab in südöstlicher Richtung, läuft bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 29/1, biegt ab in südwestlicher Richtung und läuft weiter auf der Nordwestseite des Flurstückes Nr. 29/4, biegt ab in südöstlicher Richtung, durchschneidet die Flurstücke Nr. 29/4 und 28/3, biegt ab und läuft weiter auf dessen Grenze in nordöstlicher Richtung, biegt ab in südöstlicher Richtung und läuft weiter entlang der Südwestgrenze der Flurstücke Nr. 26/6 und 26/4, biegt ab in südwestlicher Richtung, läuft entlang der Nordwestseite des Wegeflurstückes Nr. 51/3, durchschneidet das Wegeflurstück Nr. 51/3 in südöstlicher Richtung, läuft weiter in südöstlicher Richtung und anschließend in südwestlicher Richtung über das Flurstück Nr. 25/1, biegt ab in südöstlicher Richtung, durchschneidet die Flurstücke 25/1 und 24 und läuft bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Bebauungsplan

Bestandteil dieser Satzung ist die Bauungsplanurkunde und die Textfestsetzung vom 05. August 1975.

Genehmigt
Gehört zur Verfügung vom
23. Aug. 1978. Az: 610-13-62
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

§ 4

Inkrafttreten

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 04. Juli 1977 mit der dazugehörigen Bebauungsplanurkunde außer Kraft.

29. Aug. 1978

Kappel, den



Ortsgemeinde Kappel

[Handwritten Signature]
Ortsbürgermeister

Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom

23. Aug. 1978 Az: 6/10-13-62

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises